

RS VwGH Beschluss 1988/05/08 88/10/0192

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.05.1988

Rechtssatz

Der Spruch "Die Handlungsfähigkeit der Serbischen griechischorientalischen Kirchengemeinde zum heiligen Sava in Wien in äußeren Angelegenheiten wird gem § 12 Abs 2 des Bundesgesetzes über äußere Rechtsverhältnisse der griechisch-orientalischen Kirche in Österreich für den staatlichen Bereich für ZEITWEILIG GEHEMMT erklärt. Gleichzeitig wird die Bestellung eines Kurators beim Bezirksgericht Innere Stadt Wien beantragt." lässt keinen Zweifel daran, dass sich dessen Inhalt ausschließlich an die Kirchengemeinde zum hl. Sava richtet, weshalb durch den bekämpften Bescheid subjektiv - öffentliche Rechte der Bf (in ihrer behaupteten Eigenschaft als Mitglieder der genannten Kirchengemeinde) weder begründet (verändert) noch festgestellt werden.

Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Parteienrechte und Beschwerdelegitimation
Verwaltungsverfahren Mangelnde Rechtsverletzung Beschwerdelegitimation verneint
keineBESCHWERDELEGITIMATION

Im RIS seit

07.02.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at